



I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 4 und § 5 der Satzung in der Fassung vom 30.08.2011

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in einer außerordentlichen Sitzung am 15.08.2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. 1. Änderung per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2015
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.08.2011 folgendermaßen beschlossen
 - ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 24 €
 - private Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 24 €
 - andere Fördermitglieder (Firmen, etc. ...) zahlen einen Jahresbeitrag von 120 €
 - ordentliche Mitglieder und private Fördermitglieder mit geringem Einkommen (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner, etc. ...) zahlen auf Antrag und Nachweis einen Jahresbeitrag von 12 €
3. Bei Vereinseintritt bis zum 30.6. des Jahres ist der volle, danach der hälftige Beitrag zu entrichten.
4. Alle Vereinsbeiträge des Vereins sind auf das Vereinskonto zu zahlen.
Bankverbindung: Kto.-Name: Lipödem Hilfe e.V., IBAN: DE63 4905 1065 0000 0456 82, SWIFT-BIC WELADED1RHD, Stadtparkasse Rahden.
5. Die Beiträge des Vereins werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann vom Mitglied jederzeit in Textform widerrufen werden. Dann jedoch verpflichtet sich das Mitglied, den offenen Mitgliedsbeitrag selbsttätig und unverzüglich in einem Betrag auf das angegebene Vereinskonto zu überweisen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
6. Alle Vereinsbeiträge sind zum 10.02. des Jahres, im Voraus für das laufende Kalenderjahr und in einem Betrag, fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren in Höhe von 3,00 Euro für die erste Mahnung und 5,00 Euro für die zweite Mahnung erhoben.
7. In sozialen Härtefällen kann ein formloser Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Namens-, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
9. Der Austritt aus dem Verein ist gem. Satzung vom 02.02.2011, § 5, Abs.2, nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens bis 30.09. des Jahres vorher schriftlich per Einschreiben / Rückschein erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

Der Vorstand